

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/10/11 V217/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1993

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Plandokument Nr 5827. Beschluß des Wr Gemeinderates vom 26.06.85

Wr BauO 1930 §1 Abs1

Leitsatz

Aufhebung eines Plandokuments infolge Verletzung des Gleichheitsrechts bei Handhabung der für die Änderung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes maßgeblichen Vorschriften der Wr BauO 1930; keine Überprüfung des Vorliegens wichtiger Rücksichten; krasse Bevorzugung eines Liegenschaftseigentümers bezüglich der Bebaubarkeit in gleicher Lage befindlicher Grundstücke gegenüber einem anderen

Rechtssatz

Der vom Verwaltungsgerichtshof primär gestellte Antrag, die angefochtene Verordnung "insoweit wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, als für das Grundstück Nr. 3448/1, KG Brigittenau, die gärtnerische Ausgestaltung festgesetzt worden ist", erweist sich als unzulässig, weil diese Grundstücksbezeichnung dem Plandokument nicht zu entnehmen ist.

Die Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 26.06.85, Pr.Zl. 1949/85 (Plandokument Nr. 5827), wird insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als sie sich auf den durch die Brigittagasse, die Dammstraße, die Pappenheimgasse und die Hartlgasse begrenzten Gebäudeblock bezieht.

Maßgebend für die vorgenommene Änderung jener Planung, gemäß der die Bebauung des an der Pappenheimgasse gelegenen Grundstücks (weiterhin) möglich gewesen wäre, war ausschließlich die Absicht, das innerhalb desselben Gebäudeblocks im Stadium eines "Vorentwurfs" geplante Bauvorhaben eines anderen Liegenschaftseigentümers zu ermöglichen und zu fördern. Damit ist aber zugleich dargetan, daß die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Antrag geltend gemachte Verletzung des Gleichheitsrechtes bei der Handhabung der für die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes maßgeblichen Vorschriften durch den Ordnungsgeber stattgefunden hat. Denn der Ordnungsgeber hat es nicht bloß unterlassen, das Vorliegen der im §1 Abs1 Wr BauO 1930 genannten "wichtigen Rücksichten" zu überprüfen und die hierzu erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen, sondern hat weiters bezüglich der Bebaubarkeit in grundsätzlich gleicher Lage befindlicher Grundstücke überhaupt von vornherein einen Liegenschaftseigentümer ohne konkreten, bei der Planung offengelegten zwingenden Grund gegenüber einem anderen kraß bevorzugt, indem dem einen eine besonders günstige Bebauung gewährleistet, dem anderen die Bebauung hingegen überhaupt untersagt wurde.

Entscheidungstexte

- V 217/90

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1993 V 217/90

Schlagworte

VfGH / Prüfungsumfang, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Planungsakte Verfahren (Flächenwidmungsplan), Planungsakte Verfahren (Bebauungsplan), Verordnungserlassung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V217.1990

Dokumentnummer

JFR_10068989_90V00217_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at